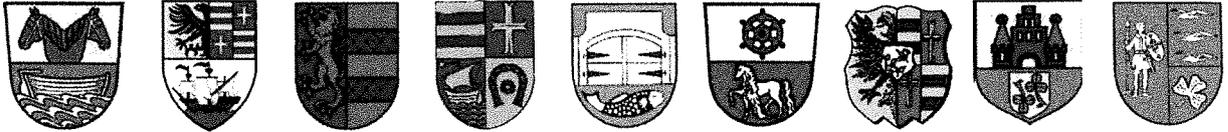
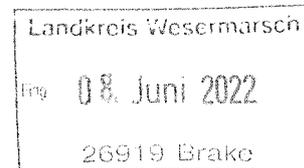


# Städte und Gemeinden im Landkreis Wesermarsch

## Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister



Landkreis Wesermarsch  
Herrn Landrat Stephan Siefken  
Poggenburger Straße 15  
26919 Brake



Brake (Unterweser), 31.05.2022

### **Stellungnahme der Städte und Gemeinden im Landkreises Wesermarsch zur Neufassung der Vereinbarung zur Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe durch die kreisangehörigen Stadt/Gemeinde im Landkreis Wesermarsch**

Sehr geehrter Herr Landrat Siefken,

im Rahmen der Besprechung am 03.05.2022 wurden in einem ersten Gespräch zwischen der Kreisverwaltung und den Städten und Gemeinden des Landkreises Wesermarsch die Grundlagen für die Neufassung der Vereinbarung besprochen.

In diesem Gespräch wurde vereinbart, dass die Städte und Gemeinden ihre Position formulieren und der Kreisverwaltung zukommen lassen.

Nachfolgend schlagen wir folgende Änderungen und Ergänzungen zur Neugestaltung der Vereinbarung vor:

**Präambel** Ergänzung Absatz 4 erhält folgende Neufassung:

Durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung auf Basis dieser gesetzlichen Bestimmungen wird den Kommunen des Landkreises Wesermarsch die Aufgabe zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten **im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit** übertragen. Hierdurch besteht ihrerseits nun die Verpflichtung, Kindertagesstätten fortzuführen, zu schaffen und die Aufgabe so wahrzunehmen, dass der Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte erfüllt werden kann.

**Unabhängig von dieser Aufgabenstellung bleibt der Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kinderkrippe (1-2 Jahre) oder einer Kindergartengruppe (3-6 Jahre) weiter gegenüber dem Landkreis Wesermarsch bestehen. Ein Übergang des Rechtsanspruches auf die Kommunen erfolgt nicht.**

## **§ 2 laut 1. Änderungsvereinbarung 2019 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen**

### **Ziffer 4 Ergänzung**

Diese gilt sowohl für langfristige wie auch für die provisorische Schaffung von Einrichtungen oder Angeboten.

### **Ziffer 5 Ergänzung bzw. Neufassung**

Die Förderung findet nach den genehmigten Plätzen der Betriebserlaubnis statt. Berechnungsgrundlage sind:

- Krippengruppen (auch integrative Krippe) mit 15 Plätzen
- Kindergartengruppen ( auch integrative Gruppen , AÜ- Gruppen) mit 25 Plätzen
- Hortgruppen mit 20 Plätzen

Für die Differenzierung des Angebotes gelten folgende Vorgaben:

- Rand –und Kernzeiten ergeben eine Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden – Vormittags-und Nachmittagsgruppen
- Rand - und Kernzeiten ergeben eine Betreuungszeit von mehr als 5 Stunden – Ganztagsplatz

Für jeden genehmigten Platz in Vormittags-oder Nachmittagsgruppen erfolgt die Förderung im

- **Haushaltsjahr 2023 mit 200,--€ pro Platz je Monat**

Für jeden genehmigten Ganztagsplatz erfolgt die Förderung im

- **Haushaltsjahr 2023 mit 400,--€ pro Platz je Monat**

Um die Steigerung des Personal –und Sachaufwandes zu berücksichtigen, werden die vorgenannten Beträge dynamisiert. **Die Zuschüsse erhöhen sich ab 2024 jährlich um 5 % (auf –oder abgerundet auf 1 €).**

### **Ziffer 6 - Neufassung**

Die Förderung bezieht sich auf die gesetzlich zugelassenen Angebote, die über eine Betriebserlaubnis gemäß §45 SGB VIII verfügen. Bei der Schaffung neuer Plätze durch Dritte ist der Landkreis verpflichtet, vor einer Förderung das Einvernehmen der Stadt/Gemeinde einzuholen.

Die Versorgung mit Plätzen in Kindertagestätten und Kindertagespflege basiert auf den Vorgaben des § 20 NKiTaG.

### **Ziffer 7 – Neufassung**

Grundlage für die Berechnung der Förderung durch den Landkreis Wesermarsch sind die **genehmigten Plätze der Betriebserlaubnis** in den genannten Einrichtungen zum Stichtag 1.Oktobers für das abgelaufene Jahr. Bei erstmalig eingerichteten Krippen- Kindergarten –und Hortgruppen wird für die Berechnung der Förderung das Datum der Betriebsgenehmigung als Stichtag festgelegt. Ein entsprechender finanzieller Ausgleich auf Grundlage der genehmigten Plätze wird im Folgejahr vorgenommen.

### **Ziffer 8 –Neufassung**

Die Fälligkeit der Zahlung des Landkreises an die Stadt/ Gemeinde für das abgelaufene Jahr ist jeweils zum 01.05. des Folgejahres.

### **Bisher Ziffer 11 entfällt**

#### **Neufassung als eigener Paragraph - dann § 3 der neuen Vereinbarung – Bedarfsplanung**

1. Der Landkreis Wesermarsch stellt die Zahl der genehmigten Plätze, die Zahl der belegten Plätze und den Bedarf an Plätzen in Kindertagesstätten und der Kindertagespflege im Rahmen eines Kindertagesstättenbedarfsplanes (§ 21 NKiTaG) jährlich fest. Eine langfristige Planung sollte mindestens einen Zeitraum von 6 Jahren umfassen, eine perspektivische Planung über einen Zeitraum von 25 Jahren sollte im Hinblick auf die Investitionsplanung der Kommunen angestrebt werden. Bei der Feststellung des Bedarfes ist eine ortsnahe Versorgung zu berücksichtigen.
2. Der Bedarf ist vom Landkreis für jede Stadt/ Gemeinde und, soweit sie aus mehreren geschlossenen Ortslagen besteht, auch für diese auszuweisen. Bei der Feststellung des Bedarfes wirkt die Stadt/Gemeinde mit. Der Landkreis gibt den freien Trägern, die Angebote im Sinne dieser Vereinbarung unterhalten oder planen Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Entwurf des Bedarfsplanes ist mit der Stadt/Gemeinde zu erörtern.
3. Der Bedarf an Plätzen für eine gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung ist vom Landkreis gesondert zu ermitteln und auszuweisen. Hierbei ist eine Differenzierung der Förderangebote je nach Art der Beeinträchtigung vorzunehmen. Hierbei ist der Bedarf zu unterscheiden in der Abdeckung durch örtliche Integrationsgruppen sowie durch überörtliche Förderangebote zum Beispiel bei der Sprachförderung. Die zuständigen Fachbereiche des Landkreises sind in dem Verfahren zur Vergabe der Plätze in Integrationsgruppen eingebunden und unterstützen die Träger dieser Gruppen.
4. Zum Verfahren gelten die Vorschriften des § 21 Abs.3, 5 und 6 NKiTaG insbesondere im Hinblick auf die Beteiligung der Stadt/Gemeinde und der freien Träger von Kindertagesstätten. Wird bei der Planung ein Fehlbedarf an Plätzen (Regelplätze/integrative Plätze) festgestellt, so erarbeitet der Landkreis unter enger Beteiligung und mit Zustimmung der Stadt/Gemeinde eine Lösung zur Sicherstellung des Angebotes. Angebot und Vergabe von Plätzen richtet sich in erster Linie an dem Wohl der Kinder aus, wirtschaftliche Gesichtspunkte sind nachrangig.

### **Bisher Ziffer 12 entfällt**

#### **Neufassung als eigener Paragraph - dann § 4 der neuen Vereinbarung – Fachberatung**

Das Jugendamt des Landkreises Wesermarsch gewährleistet die Fachberatung in den Kindertagesstätten sowie in der Kindertagespflege gemäß § 13 NKiTaG für den Fall, das Träger diese nicht in geeigneter Form wahrnehmen können. Der Träger einer Kindertagesstätte hat dem Landkreis anzuzeigen, dass er diese Aufgabe nicht leisten kann.

Grundlage für den Umfang der Fachberatung sind die Empfehlungen des Nds. Landesjugendamtes – Jugendhilfeausschuss – vom 21.03.2019.

#### **§ 3 Wirtschaftliche Jugendhilfe wird § 5 – Text bleibt**

#### **§ 4 Tagespflege wird neu § 6 mit folgendem Wortlaut**

#### **§ 6 Kindertagespflege**

Die Aufgaben der Kindertagespflege gemäß §§ 22 ff SGB VIII werden vom Landkreis Wesermarsch wahrgenommen. Dieser erteilt die Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII. Der Landkreis hat in jeder Stadt /Gemeinde ein Familien –und Kinderservicebüro eingerichtet, das den Ausbau der örtlichen Kindertagespflege betreibt.

Der Landkreis schafft unter Beteiligung der Stadt/Gemeinde die Voraussetzungen zur Zusammenarbeit der Kindertagespflege und der Kindertagesstätten sowie der Zusammenarbeit mit den Schulen des Primarbereiches gemäß § 4 Abs. 6 NKiTaG.

Der Landkreis verpflichtet sich, seine Ausbauplanung zur Kindertagespflege mit der Ausbauplanung der Stadt/Gemeinde abzustimmen. Wird in der Planung ein Fehlbedarf festgestellt, kann der Landkreis eine Großtagespflege zur Sicherstellung des Angebotes in der Stadt/Gemeinde einrichten.

Bei der Umsetzung der Kindertagespflege finden die Vorgaben der §§ 18, 19 NKiTaG Anwendung

### **§ 7 Jugendarbeit neu**

Zur Umsetzung der Jugendarbeit im Landkreis Wesermarsch wird eine separate Vereinbarung zur inhaltlichen und finanziellen Ausgestaltung abgeschlossen.

### **§ 8 Unterstützung bei Förderprogrammen**

Der Landkreis Wesermarsch unterstützt die Stadt/Gemeinde inhaltlich bei der Antragstellung für neue Förderprogramme vom Bund oder dem Land Niedersachsen sowie bei der Abwicklung bestehender Programme wie zur Sprachförderung oder der Richtlinie Qualität.

### **§ 9 Laufzeit der Vereinbarung**

1. Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.01.2023.
2. Die Vereinbarung kann erstmals nach Ablauf von 2 Jahren zum 31.12.2024 gekündigt werden. Die Kündigung ist bis zum 31.12.2023 auszusprechen.
3. Nach Ablauf der festen Vertragszeit verlängert sich die Vereinbarung jeweils stillschweigend um ein Jahr wenn keine Kündigung erfolgt. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr.

Aus den vorgenannten Vorschlägen würde sich folgende neue Gliederung der Vereinbarung ergeben:

Präambel

- § 1 Zweck der Vereinbarung
- § 2 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen
- § 3 Bedarfsplanung
- § 4 Fachberatung
- § 5 Wirtschaftliche Jugendhilfe
- § 6 Kindertagespflege
- § 7 Jugendarbeit
- § 8 Unterstützung bei Förderprogrammen
- § 9 Laufzeit der Vereinbarung

Wir bitten um Prüfung unserer Vorschläge und Vereinbarung eines neuen Gesprächstermins für eine weitere Verhandlungsrunde

Im Auftrag der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Städte und Gemeinden im Landkreis Wesermarsch.

  
Michael Kurz  
Bürgermeister

  
Henning Kaars  
Bürgermeister